

Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung wei- terer steuerrechtlicher Vorschriften

Zustimmung des Bundesrats vom 25.06.2021

Stand: 25.06.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Änderungen im Bereich der Grundsteuer	3
2.1	Änderung des Bewertungsgesetzes	3
2.1.1	Neufassung von Anlage 39	3
2.1.2	Mietniveau-Einstufungsverordnung.....	3
2.1.3	Weitere Änderungen	4
2.2	Änderung des Grundsteuergesetzes	4
3.	Änderungen im Bereich der Bewertung des Grundbesitzes für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für die Grunderwerbsteuer.....	4
3.1	Anpassung der Verwendung von Bodenrichtwerten.....	4
3.2	Verwendung von Daten der Gutachterausschüsse	5
3.3	Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts.....	5
3.4	Erweiterung der Steuerfreiheit auf Entschädigungsleistungen.....	6
4.	Änderungen im Bereich der Forschungszulage.....	6
4.1	Auftragsforschung: Sitz des Auftragnehmers	6
4.2	Definition verbundener Unternehmen	6
4.3	Antragsverfahren.....	7
5.	Verlustliste.....	7

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG) vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) hat der Gesetzgeber die Grundsteuer neugestaltet, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Bewertung und Erhebung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hatte. Die bisher bekannten Ertragswert- und Sachwertverfahren wurden ebenfalls erneuert und stehen entsprechend in anderer Form für die Bewertung zur Verfügung.

Im bundesweiten Grundsteuergesetz ist auch eine sogenannte Öffnungsklausel enthalten, die es den einzelnen Bundesländern ermöglicht, eigene Grundsteuergesetze auf den Weg zu bringen. Zwar haben etliche Bundesländer (u.a. Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen) eigene Grundsteuergesetze auf den Weg gebracht oder angekündigt. Jedoch bleibt das Bundesmodell für all jene Bundesländer relevant, die dieses unverändert übernehmen (z.B. Berlin, Rheinland-Pfalz, Thüringen) oder lediglich die Messzahlen anpassen (Saarland, Sachsen).

Mit dem am 31.03.2021 vom Bundeskabinett vorgelegten Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz - GrStRefUG) werden einige Stellschrauben des Bundesmodells nachjustiert. Dazu gehören die Aktualisierung und Erweiterung des für die Bewertung von Wohngrundstücken wichtige Bewertungsparameters der pauschalierten Nettokaltmiete sowie die Festlegung der gemeindebezogenen Mietniveaustufen in einer parallel vorgelegten Mietniveau-Einstufungsverordnung. Um insgesamt Aufkommensneutralität zu bewahren, wird die Steuermesszahl für Wohngrundstücke gesenkt.

Unabhängig von der Grundsteuer werden im Bereich der Bewertung zur Erbschaft- und Grunderwerbsteuer u.a. die Anwendung von Vergleichsfaktoren vereinheitlicht.

Überraschend wird durch das Gesetzgebungsverfahren u.a. auch die Definition der „verbundenen Unternehmen“ im Forschungszulagengesetz verändert. Dadurch verspricht sich der Gesetzgeber mehr Rechtssicherheit in der Anwendung. Dieser Effekt wird durch die Einführung eines gesonderten Feststellungsverfahrens verstärkt.

Der Bundestag hat das Gesetz am 10.06.2021 beschlossen, am 25.06.2021 hat der Bundesrat zugestimmt. Nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten wird das GrStRefUmsG voraussichtlich im Laufe des Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nach der grundsätzlichen Zustimmung durch den Bundesrat vom 28.05.2021 steht auch die Mietniveau-Einstufungsverordnung vor der Veröffentlichung.

2. Änderungen im Bereich der Grundsteuer

2.1 Änderung des Bewertungsgesetzes

2.1.1 Neufassung von Anlage 39

Für die Bewertung von bebauten Wohngrundstücken (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngesellschaften sowie Wohnungseigentum) nach dem Ertragswertverfahren (§§ 252 bis 257 BewG) sind die in Anlage 39 (Teil) nach Land, Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr des Gebäudes pauschaliert angegebenen monatlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche von Bedeutung. Diese Nettokaltmieten basierten bisher auf Daten aus dem Mikrozensus 2014 und werden nun auf einer Datengrundlage aus dem Mikrozensus 2018 aktualisiert (und erhöht). Darüber hinaus wird in Teil 2 von Anlage 39 eine neue Mietniveaustufe 7 eingeführt und dieser ein Zuschlag von +40 Prozent zugewiesen. Die Zu-/Abschläge der Mietstufen 1 und 6 werden geringfügig geändert.

2.1.2 Mietniveau-Einstufungsverordnung

Durch die Ergänzung des § 263 Abs. 2 BewG wird die Ermächtigung für das BMF erweitert, mit Zustimmung des Bundesrats die gemeindebezogene Einordnung in die jeweilige Mietniveaustufe zur Ermittlung der o.g. Zu- und Abschläge nach § 254 i.V.m. Anlage 39 vorzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Neuentstehung von Gemeinden diesen eine Mietniveaustufe zugeordnet wird. Am

19.03.2021 hat das BMF darüber hinaus diese Verordnungsermächtigung erstmals ausgeübt und den Referentenentwurf einer Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietNEinV) vorgelegt. Jeder Gemeinde wird in dieser Verordnung ein Mietniveau zugewiesen und dabei bereits von der neu vorgesehene Mietniveaustufe 7 Gebrauch gemacht.

Der Bundesrat hat der Verordnung am 28.05.2021 grundsätzlich zugestimmt, dabei aber kleinere Änderungen zur Bezeichnung der Gemeinden vorgeschlagen (sog. Maßgabebeschluss). Vor der Veröffentlichung der Verordnung muss hierzu noch das Einverständnis der Bundesregierung eingeholt werden.

2.1.3 Weitere Änderungen

Ergänzend zur bisherigen Übergangsregelung in § 266 Abs. 4 Satz 1 BewG, werden nun auch Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide, die vor dem 01.01.2025 erlassen wurden, soweit sie auf den §§ 33, 34, 125, 129 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2464) und § 42 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Satz 2 GrStG).

2.2 Änderung des Grundsteuergesetzes

Insbesondere aufgrund der Erhöhung der Nettokaltmieten in Anlage 39 BewG wird für bebaute Wohngrundstücke in § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG die Steuermesszahl von 0,34 Promille auf 0,31 Promille angepasst, um insgesamt Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Des Weiteren werden die Sozialklauseln in § 15 GrStG, die einen Abschlag von 25 Prozent auf die Steuermesszahl gewähren, dahingehend angepasst, so dass es nun nicht mehr auf einen schriftlichen Verwaltungsakt bei einer Ermäßigung aufgrund einer Förderzusage ankommt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GrStG). Daneben wird unter anderem in § 15 Abs. 2 Satz 2 GrStG geregelt, dass eine Ermäßigung nur anteilig auf den Teil eines Gebäudes gewährt werden kann, soweit dieser die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erfüllt. In § 15 Abs. 3 GrStG werden neben den Wohnraumförderungsgesetze der Länder zusätzlich die Förderungen nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz als Ermäßigungsgrund aufgenommen.

In diesem Zug wird auch die Anzeigepflicht für das Wegfallen von Begünstigungsvoraussetzungen aus § 19 Abs. 2 GrStG ausgeweitet auf die Sozialklauseln § 15 Abs. 2 bis 5 GrStG.

Erstmalige Anwendung:

Die Änderungen des Bewertungsgesetzes und der Mietniveau-Einstufungsverordnung für die Ermittlung von Grundsteuerwerten sind nach § 266 Abs. 1 BewG für die Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 erstmalig anzuwenden.

Die Änderungen des Grundsteuergesetzes sind nach § 37 Abs. 1 GrStG erstmals für die Grundsteuer (nach neuem Recht) des Kalenderjahrs 2025 anzuwenden.

3. Änderungen im Bereich der Bewertung des Grundbesitzes für die Erbschafts- und Schenkungsteuer sowie für die Grunderwerbsteuer

3.1 Anpassung der Verwendung von Bodenrichtwerten

In § 179 Satz 3 BewG wird ergänzt, dass stets der Bodenrichtwert heranzuziehen ist, der zuletzt vor dem Bewertungsstichtag von den Gutachterausschüssen ermittelt wurde. Bisher war der Bodenrichtwert heranzuziehen der als letztes ermittelt wurde.

Erstmalige Anwendung:

Die Verwendung von Bodenrichtwerten ist auf Bewertungsstichtage nach dem Tag der Verkündung anzuwenden (§ 265 Abs. 12 BewG).

3.2 Verwendung von Daten der Gutachterausschüsse

Daten der Gutachterausschüsse werden aufgrund des Erhebungs- und Auswertungsaufwands erst mit einem gewissen zeitlichen Verzug veröffentlicht. Welche Daten dann zur Anwendung kommen, war nicht zuletzt auch vor dem Bundesfinanzhof streitig (Urteil vom 18.09.2019, II R 13/16). Um die ermittelten Daten der Gutachterausschüsse sachgerecht verwenden zu können und zur Vermeidung von Streitigkeiten in Bewertungsverfahren darüber, welche Daten der Gutachterausschüsse (z.B. besondere Bodenrichtwerte, Zu- und Abschläge für bestimmte Stadtteile, Baujahresgruppen) im Rahmen der Bewertungsverfahren verwendet werden können, wird durch Einführung von § 177 Abs. 2 BewG-E klargestellt, dass die relevanten Daten der Gutachterausschüsse grundsätzlich nur für zwei Jahre maßgeblich sind. Beginn der Zwei-Jahresfrist ist das Ende des Kalenderjahres in dem Auswertungszeitraum des Gutachterausschusses endet. Die Daten können jedoch auch länger angewendet werden, soweit sich die Wertverhältnisse nicht maßgeblich geändert haben.

Um den zeitlichen Anwendungsbereich der von den Gutachterausschüssen für Zwecke der Grundstücksbewertung bereitgestellten Daten weiter zu präzisieren, wird angeordnet, dass jeweils die Daten des letzten Auswertungszeitraums anzuwenden sind, der vor dem Kalenderjahr des Bewertungsstichtags endet. Dies gilt für folgende Daten:

- ▶ Vergleichsfaktoren (§ 183 Abs. 2 Satz 3 BewG)
- ▶ Erfahrungssätze bei Bewirtschaftungskosten (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BewG)
- ▶ Liegenschaftszinssätze (§ 188 Abs. 2 Satz 1 BewG)
- ▶ Liegenschaftszinssätze im Bereich des Erbbaurechts (§ 193 Abs. 4 Satz 1 BewG)
- ▶ Sachwertfaktoren (§ 191 Abs. 1 Satz 2 BewG)

Erstmalige Anwendung:

Die Verwendung von Daten der Gutachterausschüsse ist auf Bewertungsstichtage nach dem Tag der Verkündung anzuwenden (§ 265 Abs. 12 BewG).

3.3 Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

Nach der Rechtsprechung des BFH zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (Urteil vom 05.12.2019, II R 9/18, und Urteil vom 11.09.2013, II R 61/11) muss ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorliegen. Mit der Änderung wird gesetzlich festgeschrieben, dass der Steuerpflichtige den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts regelmäßig durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügt, erbringen kann (siehe u.a. R B 198 Abs. 3 Satz 1 ErbStR 2019). Dies sind Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert wurden (§ 198 Abs. 2 BewG). Demzufolge wird hier die Verwaltungsmeinung aus R B 198 Abs. 3 Satz 1 ErbStR 2019 gesetzlich fixiert.

Als Alternative kann der durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommenen Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück als Nachweis herangezogen werden, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse für das zu bewertende Grundstücke gegenüber dem Bewertungsstichtag nicht verändert haben. Der Kaufpreis muss innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommen sein (§ 198 Abs. 3 BewG). Auch in diesem Fall wird die bisher in R B 198 Abs. 4 Satz 1 und 2 ErbStR 2019 dargelegte Verwaltungsauffassung gesetzlich fixiert.

Erstmalige Anwendung:

Der neue Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts ist auf Bewertungsstichtage nach dem Tag der Verkündung anzuwenden (§ 265 Abs. 12 BewG).

3.4 Erweiterung der Steuerfreiheit auf Entschädigungsleistungen

Das ErbStG wird des Weiteren um eine Vorschrift zur Steuerfreiheit von Entschädigungsleistungen, die von einer Religionsgemeinschaft oder einer anderen juristischen Person gezahlt werden, erweitert. Hierdurch sollen solche Entschädigungszahlungen steuerfrei gestellt sein, die in Ansehung der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, insbesondere aufgrund sexuellen Missbrauchs, durch Handlungen von Personen, die für die Religionsgemeinschaft, juristische Person des öffentlichen Rechts, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder für eine ihr über-, neben- oder nachgeordnete Einrichtung tätig sind oder waren, wenn die Leistungen in einem geordneten Verfahren gewährt werden, das allen betroffenen Personen offensteht.

Erstmalige Anwendung:

Die Änderungen zur Steuerfreiheit der spezifischen Entschädigungsleistungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden, sofern die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind (§ 37 Abs. 19 ErbStG).

4. Änderungen im Bereich der Forschungszulage

4.1 Auftragsforschung: Sitz des Auftragnehmers

Auftragsforschung ist nach § 2 Abs. 5 FZuLG derzeit u.a. nur dann begünstigungsfähig, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in einem EU/EWR-Staat hat. Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen durch Sitzverlegung wird § 2 Abs. 5 FZuLG geändert, so dass nun nicht mehr der Sitz entscheidend ist, sondern vielmehr der Ort der Geschäftsleitung i.S.v. § 10 AO. Den Ort der Geschäftsleitung hat der Auftragnehmer dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebliche Wille gebildet wird (BFH vom 23.01.1991, I R 22/90, BStBl. II S. 554).

4.2 Definition verbundener Unternehmen

Die mit der Forschungszulage förderfähige Bemessungsgrundlage i.H.v. von aktuell maximal 4 Mio. Euro darf von verbundenen Unternehmen nur insgesamt für den Verbund beansprucht werden. Derzeit stellt das FZuLG auf die aktienrechtliche Definition von verbundenen Unternehmen nach § 15ff. AktG ab. Diese Definition ist nach Ansicht der Bundesregierung allerdings problembehaftet und führt zu Rechtsunsicherheiten über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Forschungszulage bzw. trifft Konstellationen, die laut Gesetzesbegründung eigentlich nicht getroffen werden sollen. Als Beispiele nennt der Regierungsentwurf von Private Equity Fonds gehaltene Beteiligungsgesellschaften und private Investoren, die in Startups investieren. In solchen Fällen sei es nicht beabsichtigt gewesen, die Investitionen in Forschung und Entwicklung durch Beschränkung der förderfähigen Bemessungsgrundlage im Verbund einzuschränken.

Um dieses Ziel einer etwas weniger strengen Definition verbundener Unternehmen zu erreichen, orientiert sich die Neufassung von § 3 Abs. 6 FZuLG nicht länger an § 15 AktG. Stattdessen wird nun die handelsrechtliche Definition des beherrschenden Einflusses nach § 290 Abs. 2 bis 4 HGB geprüft (§ 3 Abs. 6 FZuLG). Diese nennt in § 290 Abs. 2 HGB vier Tatbestände, die stets zu einem beherrschenden Einfluss eines Mutterunternehmens führen, darunter insbesondere die Stimmrechtsmehrheit. Zwei oder mehrere Unternehmen gelten demnach für die Zwecke der Forschungszulage als verbunden, wenn ein Unternehmen auf ein anderes einen beherrschenden Einfluss ausübt. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Definition scheint § 3 Abs. 6 Satz 2 FZuLG aber darauf abzustellen, dass tatsächlich ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird. Laut Gesetzesbegründung kommt es dagegen nicht darauf an, ob nach § 290 Abs. 1 HGB eine Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses besteht oder ob der Befreiungstatbestand des § 290 Abs. 5 i.V.m. 296 HGB vorliegt. Da auch die Beherrschung nach § 290 Abs. 2 HGB insbesondere auf die Mehrheit der Stimmrechte abstellt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine Verbesserung im Vergleich zur aktienrechtlichen Definition eintritt.

§ 3 Abs. 6 Satz 1 FZuLG sieht nunmehr auch eine verbindliche Festlegung vor, auf welchen Stichtag die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft werden. Zur Vereinfachung wird hier auf das Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungszulage beantragt wird, abgestellt.

4.3 Antragsverfahren

Darüber hinaus soll das Antragsverfahren zur Forschungszulage an einigen Stellen überarbeitet werden.

Für verbundene Unternehmen ergänzt § 3 Abs. 6 Satz 4 FZuLG eine Möglichkeit, einen bereits bestandskräftigen Bescheid über die Festsetzung der Forschungszulage für ein verbundenes Unternehmen doch noch zu ändern. Damit soll es einem Unternehmensverbund insgesamt ermöglicht werden, die Förderhöchstgrenzen auszuschöpfen, wenn beispielsweise ein verbundenes Unternehmen die Forschungszulage nicht in der beantragten Höhe erhält. In Zusammenhang damit, soll die Verteilung der förderfähigen Bemessungsgrundlage nun im Antrag verbundener Unternehmen angegeben werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 FZuLG-E).

Fallen in den Fällen der gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b AO das Wohnsitzfinanzamt und das Betriebsfinanzamt auseinander, muss das zuständige Betriebsfinanzamt nun von Amts wegen die förderfähigen Aufwendungen gesondert feststellen (§ 5 Abs. 4 FZuLG). In diesem Zusammenhang ist neu, dass der Anspruchsberechtigte auch im Rahmen der gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b AO einen Antrag i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 FZuLG beim für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt einzureichen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 FZuLG).

Die nach § 6 FZuLG erforderliche Bescheinigung der Bescheinigungsstelle muss dem Antrag nicht mehr beigefügt werden, da die Bescheinigung von der Stelle direkt an die Finanzverwaltung übermittelt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 1 FZuLG).

Inkrafttreten:

Die Vorschriften treten gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Änderungsgesetzes rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Forschungszulagengesetzes (01.01.2020) in Kraft.

5. Verlustliste

Folgende Punkte wurden mittlerweile aus dem GrStRefUmsG entfernt und stattdessen in das am 22.04.2021 vom Bundestag beschlossene Fondsstandortgesetz überführt:

- ▶ Errechnung des Gebäudealters am Hauptfeststellungzeitpunkt (§§ 253 Abs. 2 Satz 3 und 6; Abs. 4 Satz 2 und 5 BewG).
- ▶ Weiteranwendung der Vorschriften über die wirtschaftliche Einheit bei Ehegatten oder Lebenspartnern sowie bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 266 Abs. 5 BewG) und anschließende Aufhebung zum zweiten Hauptfeststellungszeitpunkt (31.12.2028).
- ▶ Fortgeltung des Bewertungsgesetzes a.F. für Einheitswertbescheide mit Wirkung für Grundsteuerzeiträume vor der erstmaligen Anwendung der neuen Grundsteuerwerte zum 01.01.2025. Damit wird u.a. ermöglicht, dass für noch nicht abgeschlossene Altfälle Einheitswertbescheide mit Wirkung für Zeiträume vor dem 01.01.2025 noch erlassen, geändert oder aufgehoben werden können (§ 266 Abs. 4 Satz 3 BewG).

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0
Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.